

Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe

in der Fassung vom 13.12.2013, zuletzt geändert am 27.10.2015

Erster Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Studierendenschaft
- § 2 Aufgaben
- § 3 Zusammenarbeit mit der Hochschule
- § 4 Organe der Studierendenschaft
- § 5 Aufgaben der Vollversammlung
- § 6 Aufgaben und Zusammensetzung des Allgemeinen Studierendenausschusses
- § 7 Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses
- § 8 Studentische Vertreter und Vertreterinnen der Fachgruppen
- § 9 Mitgliedschaft und Mitwirkung in Organen und Gremien
- § 10 Hochschulöffentlichkeit
- § 11 Beschlüsse
- § 12 Wahlen und Dauer der Amtszeit

Zweiter Abschnitt: Geld- und Vermögensangelegenheiten

- § 13 Grundsätze
- § 14 Beiträge
- § 15 Wirtschaftliche Betätigung
- § 16 Aufwandsentschädigungen

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 17 Änderung der Organisationssatzung
- § 18 Errichtung der Studierendenschaft
- § 19 Inkrafttreten

Auf Grund von § 65a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01.01.2005, zuletzt geändert am 13.07.2012 durch Art. 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) hat die Studierendenschaft der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe in der Urabstimmung vom 13.12.2013 die nachfolgende Organisationssatzung beschlossen. Die Staatliche Hochschule für Gestaltung Karlsruhe hat mit Schreiben vom 13.12.2013 die Genehmigung erteilt.

Eine erste Änderung der Satzung erfolgte mit Beschluss der Vollversammlung vom 31.03.2015. Das Rektorat hat seine Genehmigung am 27.10.2015 erteilt.

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Studierendenschaft

Die immatrikulierten Studierenden der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe (HfG) bilden die Verfasste Studierendenschaft (Studierendenschaft). Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der Hochschule. Sie nimmt ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbständig wahr. Sie führt den Namen „Studierendenschaft der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe“. Ihr Sitz ist Karlsruhe.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studierendenwerks die folgenden Aufgaben nach § 65 (2) LHG:

- die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
- die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschule nach den §§ 2 bis 7 LHG,
- die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
- die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
- die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
- die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.

(2) Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr. Sie wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität. (§ 65 (4) LHG)

(3) Beabsichtigt die Studierendenschaft nicht nur vorübergehend konkrete Aufgaben oder Angebote innerhalb ihrer Zuständigkeit wahrzunehmen, die von dem für die Hochschule zuständigen Studierendenwerk wahrgenommen werden oder werden könnten, bedarf die Studierendenschaft nach § 65 (5) LHG für die Wahrnehmung der Aufgaben des Einvernehmens des Studierendenwerks.

§ 3 Zusammenarbeit mit der Hochschule

Die Studierendenschaft strebt eine intensive Zusammenarbeit mit der Hochschule an und informiert die Hochschule frühzeitig über ihre Planungen. Mindestens einmal im Quartal findet ein gemeinsames Informationsgespräch zwischen dem Rektorat und dem AStA statt.

Nach § 65 b (6) LHG untersteht die Studierendenschaft der Rechtsaufsicht des Rektorates.

§ 4 Organe der Studierendenschaft

Zentrale Organe der Studierendenschaft sind die Vollversammlung (VV) und der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA). Die VV entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft einschließlich der Satzungen (legislatives Organ). Die laufenden Geschäfte werden vom AStA geführt (exekutives Organ). Die VV und der AStA regeln ihren Geschäftsgang selbst durch die jeweiligen Geschäftsordnungen.

§ 5 Aufgaben der Vollversammlung

(1) Die VV entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl, Abberufung und Kontrolle der Mitglieder des AStA,
2. Wahl der beiden studentischen Vertreter und Vertreterinnen für den Senat (nach § 19 (2) LHG),
3. Wahl der jeweiligen studentischen Fachgruppenvertreter und -vertreterinnen
4. Verabschiedung der Geschäftsordnung der VV,
5. Verabschiedung des Haushaltsplans,
6. Beratung und Beschlussfassung über Satzungen der Studierendenschaft.

(2) In der VV haben alle immatrikulierten Studierenden (einschließlich der immatrikulierten Doktoranden und Doktorandinnen) das Rede-, Antrags- und Stimmrecht.

(3) Die VV kann beratende Ausschüsse einsetzen, die der VV für ihre Tätigkeit verantwortlich sind. Als ständiger Ausschuss wird ein Gleichstellungsausschuss eingerichtet, bei Bedarf ein Haushaltsausschuss.

§ 6 Aufgaben und Zusammensetzung des Allgemeinen Studierendenausschusses

(1) Der AStA vertritt die Studierendenschaft nach innen und nach außen und führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft. Die Mitglieder des AStA müssen Mitglieder der Studierendenschaft im Sinne von § 1 sein. Der AStA ist an die Beschlüsse der VV gebunden und ihr gegenüber rechenschaftspflichtig.

(2) Die Zahl der Mitglieder des AStA wird jährlich in einer VV zu Beginn des Wintersemesters beschlossen. Dabei wird über den Vorschlag des amtierenden AStA abgestimmt, der § 65a Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 LHG befolgt. Dabei ist auf eine sinnvolle Größe zu achten; die Zahl von sechs Mitgliedern darf jedoch nicht unterschritten werden.

(3) Der AStA setzt sich wie folgt zusammen:

1. dem/der Vorsitzenden
2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
3. mindestens vier Referentinnen bzw. Referenten.

Die nähere Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung regelt der AStA nach Amtsantritt eigenverantwortlich. Der AStA benennt ein Mitglied, das als Gast an den Sitzungen des Hochschulrates teilnimmt.

§ 7 Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses

(1) Der/die Vorsitzende vertritt den AStA und damit die Studierendenschaft. Der/die Vorsitzende wirkt auf die einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben der Studierendenschaft hin, koordiniert die Arbeit des AStA und die Durchführung der Beschlüsse des AStA. Der/die Vorsitzende leitet die zentrale Verwaltung der Studierendenschaft und hat Weisungsbefugnis gegenüber den Bediensteten der Studierendenschaft.

(2) Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen der VV. Er veranlasst die Neuwahlen des AStA zur nächsten Legislaturperiode bis zum Ende des Sommersemesters.

(3) Der/die Vorsitzende wird von den Mitgliedern des AStA mit einfacher Mehrheit für den Zeitraum gewählt.

§ 8 Studentische Vertreter und Vertreterinnen der Fachgruppen

Die Studierenden einer Fachgruppe bilden eine Fachschaft nach § 65 a Abs. 4 LHG. Die jeweilige Fachschaft einer Fachgruppe wählt ihre Fachschaftsvertreterin bzw. ihren Fachschaftsvertreter und

deren/dessen Stellvertreter(in). Sie setzen sich in der VV und im AStA für die studentischen Belange ihrer Fachgruppe ein. Der AStA ist für die Durchführung der Wahl der Fachschaftsvertreterinnen und Fachschaftsvertreter zu Beginn des jeweiligen Wintersemesters verantwortlich.

§ 9 Mitgliedschaft und Mitwirkung in Organen und Gremien

(1) Wer ein Amt, eine Wahlmitgliedschaft in einem Gremium oder eine sonstige gesetzliche oder in dieser Satzung vorgesehene Funktion oder eine Tätigkeit in der Selbstverwaltung übernommen hat, muss die ihm/ihr übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst ausführen. Bei vorzeitiger Beendigung eines Amtes oder einer Mitgliedschaft muss diese Funktion bis zum Amtsantritt eines Nachfolger bzw. einer Nachfolgerin kommissarisch fortgeführt werden.

(2) Die Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(3) Mitglieder von Organen und Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen in Personal- und Prüfungsangelegenheiten in nicht-öffentlicher Sitzung bekannt geworden sind. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt die Beratungsunterlagen ein.

(4) Studierende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, insbesondere Gelder der Studierendenschaft für die Erfüllung anderer als der Studierendenschaft gesetzlich zulässigen Aufgaben verwenden, haben der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(5) Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft werden wegen ihrer Tätigkeit in der Studierendenschaft nicht benachteiligt. Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Studierendenschaft während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben. Die Entscheidung darüber trifft der Rektor der Hochschule. (§ 34 (4) LHG)

§ 10 Hochschulöffentlichkeit

(1) Die Organe der Studierendenschaft tagen grundsätzlich hochschulöffentlich. Die Geschäftsordnung des jeweiligen Organs kann in begründeten Fällen, z.B. bei Personal- und Prüfungsangelegenheiten, Ausnahmen vorsehen.

(2) Einladungen zur Vollversammlung erfolgen durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des AStA mindestens eine Woche vor dem Termin. Sie enthalten einen Vorschlag für die Tagesordnung, der alle auf Anträgen für Einberufungen einer VV gewünschten Tagesordnungspunkte enthalten muss.

(3) Über die Sitzungen und Beschlüsse der Organe bzw. Gremien sind Protokolle anzufertigen. Diese müssen innerhalb der nächsten drei Werktage nach der Sitzung per Aushang veröffentlicht werden. Die Frist für den Aushang beträgt zehn Werktage. Der Tag des Beginns und der Beendigung des Aushangs ist auf dem Aushang zu vermerken.

§ 11 Beschlüsse

(1) Die VV ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 stimmberechtigte Studierende anwesend sind. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefasst.

(2) Beschlüsse des AStA sind gültig, wenn die Mehrheit der an der Abstimmung teilgenommenen Mitglieder zugestimmt hat.

(3) Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.

(4) Ist ein Organ nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Sitzung des Organs zu berufen. Zwischen den beiden Sitzungen sollen mindestens drei Werktage liegen.

(5) Satzungen der Studierendenschaft werden vom Rektorat der Hochschule entsprechend der „Satzung der HfG über öffentliche Bekanntmachungen“ bekanntgemacht. Andernfalls treten sie nicht in Kraft.

§ 12 Wahlen und Dauer der Amtszeit

(1) Wahlen werden nach Maßgabe des Hochschulgesetzes in allgemeiner, freier und gleicher Wahl durchgeführt. Die immatrikulierten Studierenden der Hochschule (einschließlich der immatrikulierten Doktoranden und Doktorandinnen) haben das aktive und passive Wahlrecht. Grundsätzlich wird durch Zeichen gewählt; auf Verlangen eines/einer Stimmberechtigten ist geheim zu wählen.

(2) Die Mitglieder des AStA werden einzeln per Wahlzettel mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der VV gewählt. Jeder Wählende hat so viele Stimmen, wie es AStA-Mitglieder gibt.

(3) Die Wahl des/der Vorsitzenden, des/der stellvertretenden Vorsitzenden des AStA sowie die Besetzung der einzelnen Referate des AStA erfolgen in der ersten Sitzung des AStA durch die AStA-Mitglieder.

(4) Mitglieder des AStA können mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der VV abgewählt werden; in gleicher Sitzung sollte ein neues AStA-Mitglied gewählt werden. Der/die Vorsitzende kann nur abgewählt werden, wenn in der gleichen Sitzung ein/eine neuer/neue Vorsitzende(r) gewählt wird. Zu der Sitzung, in der die Abwahl erfolgt, muss mindestens eine Woche vor dem Termin eingeladen werden.

(5) Entscheidet sich ein Mitglied des AStA, seine Amtszeit vorzeitig zu beenden, muss es diese Entscheidung vor der VV erklären, so dass diese ein neues AStA-Mitglied wählen kann.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder der Organe und sonstigen Gremien beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem ersten Tag des Wintersemesters und endet mit dem letzten Tag des darauffolgenden Sommersemesters. Bei einer unterjährigen Wahl oder Nachwahl wird die Amtszeit verkürzt auf die bis zum letzten Tag des Sommersemesters verbleibende Zeit.

Zweiter Abschnitt: Geld- und Vermögensangelegenheiten

§ 13 Grundsätze

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sind die für das Land Baden-Württemberg geltenden Vorschriften, insbesondere die §§ 105 bis 111 der Landeshaushaltsordnung, anzuwenden. Die Studierendenschaft entscheidet im Rahmen der Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit über die zweckmäßige Verwendung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.

(2) Der AstA stellt einen Haushaltsplan auf. Er muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigte Verpflichtungsermächtigungen enthalten. In den Haushaltsplan dürfen nur die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eingestellt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft notwendig sind.

(3) Der Haushaltsplan ist von der VV zu beschließen. Der Haushaltsplan ist nach § 65 b (6) LHG dem Rektorat spätestens zum 01.12. eines jeden Jahres zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Der AstA bestellt nach § 65 b (2) LHG eine(n) Beauftragte(n) für den Haushalt. Die Kosten hierfür trägt die Studierendenschaft.

(5) Der AstA stellt nach Ende jedes Haushaltsjahres spätestens bis Ende Februar eine Rechnung auf, die von der Verwaltung der Hochschule geprüft wird. Der AstA beauftragt zur Rechnungsprüfung eine fachkundige Person, die nicht mit dem Beauftragten für den Haushalt identisch ist, oder die Verwaltung der Hochschule in deren Einvernehmen. Die Entlastung für die Haushaltsführung erteilt nach § 65 b (3) LHG das Rektorat der Hochschule.

(6) Für Verbindlichkeiten haftet die Studierendenschaft mit ihrem Vermögen. Die Hochschule und das Land Baden-Württemberg haften nach § 65 b (4) LHG nicht für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft. Die Haushaltsführung der Studierendenschaft unterliegt nach § 65 b (3) LHG der Prüfung durch den Rechnungshof.

(7) Die Studierendenschaft bestreitet die Ausgaben für ihre satzungsgemäßen Aufgaben aus den Beiträgen der Studierenden, aus Zuwendungen Dritter und aus sonstigen Einnahmen. Die Höhe der Beiträge ist für das neue Haushaltsjahr gleichzeitig mit der Feststellung des Haushaltsplanes durch eine Beitragssatzung festzusetzen. Sie ist dem Rektorat spätestens bis zum 01.11. eines Jahres zur Genehmigung vorzulegen.

§ 14 Beiträge

(1) Die Studierenden leisten nach § 65 a (5) LHG angemessene finanzielle Beiträge, die der Studierendenschaft zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Verfügung stehen.

(2) Die VV erlässt eine Beitragssatzung. Sie muss insbesondere Bestimmungen über die Beitragspflicht, die Höhe des Beitrags und die Beitragsfälligkeit enthalten. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Belange der Studierenden zu berücksichtigen.

§ 15 Wirtschaftliche Betätigung

(1) Die Beteiligung der Studierendenschaft an wirtschaftlichen Unternehmen oder die Gründung wirtschaftlicher Unternehmen bedarf der vorherigen Zustimmung des Rektorates. Es gelten die Bestimmungen des § 65 b LHG.

(2) Beim Abschluss von Werkverträgen und bei sonstigen Beschaffungsvorgängen sind die für öffentliche Einrichtungen geltenden Vergabevorschriften zu berücksichtigen.

§ 16 Aufwandsentschädigungen

Den Mitgliedern in den Organen der Studierendenschaft können die Fahrtkosten zur Wahrung der Belange der Studierendenschaft gemäß den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes auf Antrag erstattet werden.

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 17 Änderung der Organisationssatzung

(1) Anträge auf Änderungen der Organisationssatzung müssen eine Woche zuvor der Studierendenschaft bekannt gemacht werden.

(2) Die Organisationssatzung kann durch eine Änderungssatzung, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der VV beschlossen werden muss, geändert werden. Die VV muss nach § 11 (1) dieser Organisationssatzung beschlussfähig sein. Die Änderungssatzung muss entsprechend § 11 (5) dieser Organisationssatzung bekannt gemacht werden.

§ 18 Errichtung der Studierendenschaft

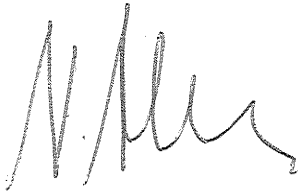
(1) Die VV tagt erstmals am 13.12.2013 und führt in dieser Sitzung die Wahlen zum AStA durch.

(2) Nach der Feststellung des Wahlergebnisses beruft der Vorsitzende des AStA diesen zur ersten konstituierenden Sitzung ein.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer Verabschiedung durch die Vollversammlung der Studierenden und anschließender Bekanntmachung zum 01.11.2015 in Kraft.

Karlsruhe, den 27.10.2015



Prof. Volker Albus
Prorektor



Fabian Schmid
Vorsitzender des
Allgemeinen Studierendenausschusses